



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO  
Commission de la concurrence COMCO  
Commissione della concorrenza COMCO  
Swiss Competition Commission COMCO



# Bundesgericht: Wie das Gaba-Urteil die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beeinflusst

**XXV. Atelier de la Concurrence, 6. Juni 2017, Bern**

Dr. Andrea Graber  
Referentin, Sekretariat WEKO  
[andrea.graber@weko.admin.ch](mailto:andrea.graber@weko.admin.ch)



# Sachverhalt

- Denner reichte bei WEKO Ende 2005 Klage ein, sie werde von Gebro aus Österreich nicht beliefert.
- Sekretariat ermittelte Vertrag zwischen Gaba (CH) und der Lizenznehmerin Gebro (Aut):  
*«Gebro verpflichtet sich ihrerseits, die Vertragsprodukte ausschliesslich in dem ihr vertraglich zustehenden Gebiet [Österreich] herzustellen und zu vertreiben und weder direkt noch indirekt Exporte in andere Länder vorzunehmen.»*
- Belieferungsversuch von Denner im 2005 konnte nicht nachgewiesen werden.



# Sachverhalt

- Entscheid WEKO vom 28. November 2009: Exportverbot behinderte Parallelimporte in die Schweiz, unzulässiger absoluter Gebietsschutz (Art. 5 Abs. 4 KG)
- Sanktion von CHF 4,8 Mio. (GABA) und CHF 10'000 (Gebro)
- Im Ergebnis bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juni 2016

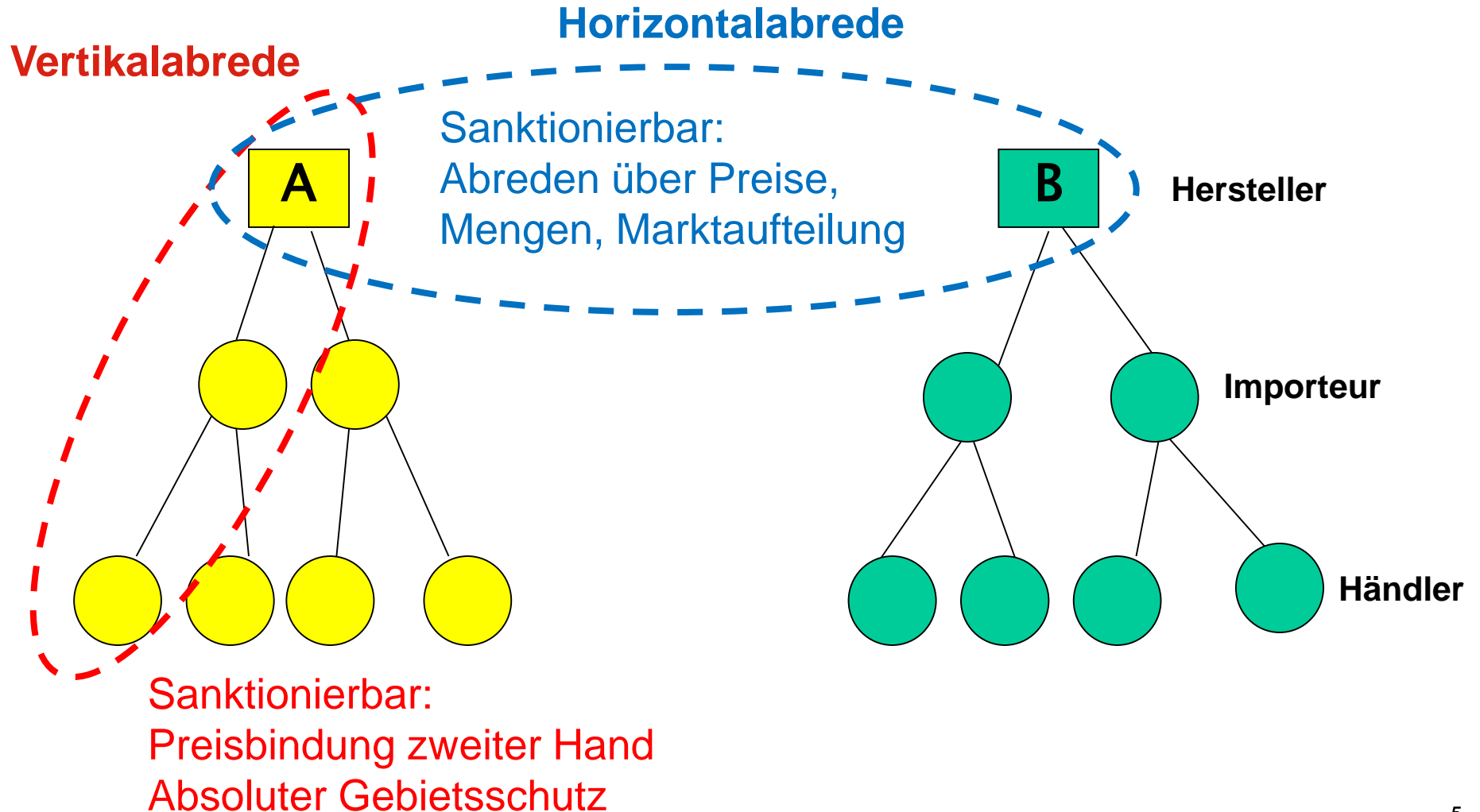


# Kernbotschaften Gaba-Urteil

- Harte horizontale und vertikale Abreden sind **aufgrund ihres Gegenstandes grundsätzlich erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen**. Es genügt, dass solche Abreden den Wettbewerb **potenziell beeinträchtigen** können. Ein **Nachweis** tatsächlicher **Auswirkungen** oder der **Umsetzung** der Abrede ist **nicht erforderlich**.
- Dieser Grundsatz gilt auch für **Auslandssachverhalte**, die sich in der Schweiz **auswirken können**.
- Unzulässige harte horizontale und vertikale Wettbewerbsabreden sind **direkt sanktionierbar**, auch wenn die Vermutung der Beseitigung wirksamen Wettbewerbs widerlegt werden kann. Die **Intensität** der Wettbewerbsbeeinträchtigung ist bei der Sanktionsbemessung zu berücksichtigen.

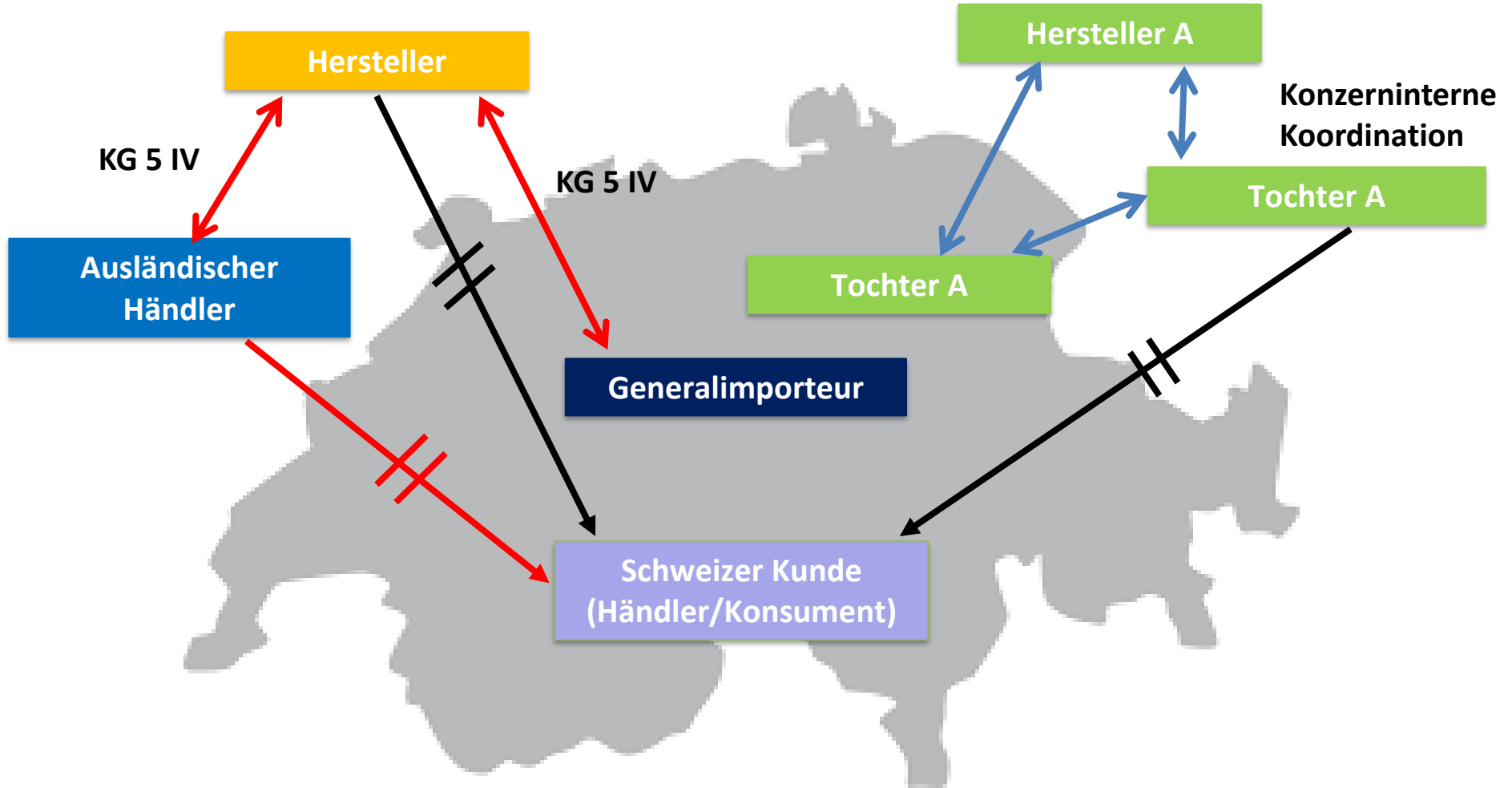


# Harte Wettbewerbsabreden





# Gebietsschutz – wann problematisch?





# Offene Fragen

- Kann es in der Praxis noch **Bagatellfälle** im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 und 4 KG geben?
- Inskünftige Bedeutung der **Umsetzung** einer harten Wettbewerbsabrede in der kartellrechtlichen Analyse?
- Inskünftiger **Fokus** der wettbewerbsrechtlichen Analyse?
- Wird die **Vertikalbekanntmachung** der WEKO angepasst?



# Auswirkungen für Marktteilnehmer

- Ist eine harte Wettbewerbsabrede einmal nachgewiesen (relativ einfach bei schriftlichen Vereinbarungen), ist die Hürde in die Zulässigkeit schwer zu überwinden. Möglicher Ausweg: Rechtfertigung aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz.
- Dies gilt auch für harte Wettbewerbsabreden in ausländischen Vertriebsverträgen mit möglichen Auswirkungen in der Schweiz.
- Bei Unzulässigkeit drohen hohe Sanktionen (bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes).





# Handlungsoptionen in der Praxis

- Implementierung wirksamer **Compliance-Programme**
- Bei **Planung** von harten Wettbewerbsabreden
  - Finger weg von harten Wettbewerbsabreden mit wettbewerbswidrigem Zweck (insb. Submissionsabreden)
  - Bei Unsicherheiten:
    - Hinterfragen von Ziel und Zweck (Stichwort: mögliche Rechtfertigung aus Effizienzgründen)
    - Beratung durch WEKO Sekretariat (kostenpflichtig, keine Bindungswirkung für WEKO)
    - Widerspruchsverfahren (Art. 49a Abs. 3 KG, kostenpflichtig)



# Handlungsoptionen in der Praxis

- **Nach (interner) Aufdeckung** harter Wettbewerbsabreden
  - Aufhebung der Abrede
  - Bonusmeldung: Vollständiger Sanktionserlass nur für den ersten Selbstanzeiger unter gewissen Bedingungen (insb. keine führende/anstiftende Rolle); Reduktion der Sanktion für weitere Selbstanzeigen